

## Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“

Vom 22. Mai 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Mai 2017 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) nach Stellungnahme des Akademischen Senates (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ der Universität Hamburg in Kooperation mit der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beschlossen.

### § 1

#### Höhe der Teilnahmegebühren

(1) Die Teilnahmegebühr für den gesamten Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (zwei Semester) beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 8500,00 Euro. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Modul G1	994,61 Euro
Modul G2	994,61 Euro
Modul G3	789,70 Euro
Modul S1 oder S2	947,64 Euro
Modul S8 oder S3	740,34 Euro
Modul S10 oder S4	592,28 Euro
Modul S11 oder S5	982,87 Euro
Modul S12 oder S6	1066,10 Euro
Modul S12 oder S7	266,52 Euro
Modul S13 oder S9	1125,32 Euro

(2) Soweit im Rahmen von Kooperationsprogrammen nicht alle Module des Curriculums zu absolvieren sind, reduziert sich die Teilnahmegebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 entsprechend.

### § 2

#### Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Annahme des ihm angebotenen Studienplatzes erklärt.

### § 3

#### Fälligkeit

Die Teilnahmegebühren nach Absatz 1 sind in drei Raten zu entrichten:

- eine Anzahlung in Höhe von 1500,00 Euro 15 Tage nach Erklärung der Annahme des Studienplatzes;
- 3500,00 Euro vor Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 1. September;
- 3500,00 Euro vor Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 1. März.

Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## § 4

## Rückerstattung

(1) Wird das Studium nach der Annahme des Studienplatzes nicht aufgenommen, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro an.

(2) Nach Antritt eines Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Programm-ausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

## § 5

## Stundung und Erlass

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Lan-

deshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Masterstudiengang European Legal Studies and International Economic Law (LL.M.) vom 30. Mai 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 22. Mai 2017

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 838